

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2009

Nr. 2009/979

Einwohnergemeinde Dulliken: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Kreuzweg West“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Kreuzweg West“ zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Wasserversorgung Dulliken besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP, Erschliessung „Kreuzweg West“, Situation 1:500, Plan-Nr. Tb 126.006.103, 17.3.2009
- Bericht, mit hydraulischen Nachweisen, 17. März 2009.

Der Gemeinderat hat die Anpassung der GWP an seiner Sitzung vom 2. März 2009 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Beschluss zur öffentlichen Auflage sowie den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 20. März 2009 bis 18. April 2009. Gemäss Protokollauszug der Einwohnergemeinde Dulliken vom 20. April 2009 sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
- 2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung des Gebietes „Kreuzweg West“ der Einwohnergemeinde Dulliken wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Dulliken, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.084.02, Sch) (2), mit 1 gen. Plan

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plan

Einwohnergemeinde Dulliken, Gemeindepräsidium, 4657 Dulliken, mit 2 gen. Plänen, mit Rechnung

(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch+Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit
1 gen. Plan

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Dulliken: Die Teilrevision der Allgemeinen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Kreuzweg West“ wird genehmigt.“)